

Wien, am 16.Nov.2016

Betr.: GZ BMB-14.363/0004-Präs.10/2016

Entwurf eines Bundesgesetzes, über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz); Begutachtungsverfahren - Begutachtungsstellungnahme;

Der Hauptverband Katholischer Elternvereine Österreichs (HVKEV) nimmt zum oben zitierten Begutachtungsentwurf Stellung wie folgt:

Wie wohl wir den Bemühungen der Bundesregierung, ganztägige Betreuungen in sowohl verschränkter **und** offener Form im Schulsystem zu fördern und zu unterstützen, zustimmen, ersuchen wir aber in aller Form um Erweiterung des Förderkreises von im Entwurf „... an öffentlichen ... Pflichtschulen“ auch auf „konfessionelle Privatschulen“ in sämtlichen Passagen der Gesetzesvorlage.

Dafür sind mehrere Bestimmungen maßgeblich:

- 1) der Österreichische Staat ist in der Erlassung von Gesetzen an die Österreichische Verfassung gebunden, deren Teil die EMRK ist. Im 1. Zusatzprotokoll zur EMRK wird eindeutig die Wahlfreiheit der Staatsbürger hinsichtlich der Bildungseinrichtungen eines Landes festgehalten. Gesetze der Republik Österreich können daher diese Wahlfreiheit nicht über den Umweg eines Finanzierungsausschlusses einschränken.
- 2) Ebenso ist in der Österreichischen Verfassung der Gleichheitsgrundsatz vorgegeben, der eindeutig Gleichbehandlung seiner Staatsbürger vorsieht. Die Eltern mit Kindern an Katholischen Privatschulen leisten genauso ihre Steuerpflicht wie Eltern mit Kindern an öffentlichen Schulen. Eine einseitige Verwendung von Steuergeldern nur an eine Bevölkerungsgruppe ist daher als verfassungswidrig abzulehnen.
- 3) Insbesondere hinsichtlich der Finanzierung der Lehrerinnen und Lehrer in den Lernzeiten ist auf §§ 17ff Privatschulgesetz bzw. Art II § 2 Vertrag vom 9. Juli 1962, BGBl. Nr. 273, zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung zu verweisen. Unserer Auffassung nach sind hier auch Personen mit ein zu beziehen, die zwar der formalen Ausbildung nach nicht Lehrkräfte sind aber Aufgaben von Lehrerinnen und Lehrer von diesen übernehmen.

Sofern eine katholische Schule als ganztägige Schulform im Sinne des SchOG geführt wird und alle Voraussetzungen des Bildungsinvestitionsgesetzes erfüllt, besteht nach unserer Meinung Anspruch auf den Ersatz dieser Lehrpersonalkosten sowie Personalkosten jener Personen die Aufgaben in so einer Schule übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen,

DI Anne Mautner Markhof
Präsidentin

Mag. Christian Hafner
Erster Vizepräsident